



**Änderung der Hauptsatzung**

- Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit
- Festlegung von Zuständigkeiten bei Personalentscheidungen im Bereich TVÖD SuE

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	28.01.2021

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Kostenstelle	HH-Mittel	Kosten	Restmittel
<b>Summe</b>			

**Sachdarstellung und Begründung:**

Der neue § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eröffnet die Möglichkeit, Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum z. B. in Form einer Videokonferenz durchzuführen. Die GemO regelt die Umstände und Voraussetzungen, in denen dies möglich ist:

- die Beratung und Beschlussfassung muss durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, gewährleistet sein.
- Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.
- 

Das Verfahren darf

- bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden
- ansonsten nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte (insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre)

- Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung müssen eingehalten werden.
- Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 dürfen nicht durchgeführt werden.
- Reine Telefonkonferenzen ohne Bildübertragung sind nicht zulässig.

Der Gemeinderat entscheidet, ob diese Möglichkeit grundsätzlich in der Hauptsatzung zugelassen werden soll. Ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videokonferenz stattfindet, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Einberufung der Sitzung.

Um die Möglichkeit zu eröffnen, Sitzungen des Gemeinderats auch ohne persönliche Anwesenheit abhalten zu können, wird vorgeschlagen, die notwendige Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Dazu soll ein neuer § 3a eingefügt werden.

Die Änderung der Hauptsatzung soll außerdem dazu genutzt werden, die neuen Entgeltgruppen im Bereich des TVöD SuE einzuarbeiten. Bisher sind nur die Entgeltgruppen der Tabelle E bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses und beim Bürgermeister enthalten. Die vergleichbaren Entgeltgruppen SuE wurden in §§ 7 und 9 eingefügt.

Die Änderungen sind in der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung kursiv gedruckt.

Die Änderung der Hauptsatzung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.

Kirchentellinsfurt, 28.12.2020  
Michael Schäfer, FB Zentrale Dienste

**Anlage 1**  
Änderungssatzung Hauptsatzung

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

1. Im Abschnitt II. GEMEINDERAT wird nach § 3 folgender neuer § 3a eingefügt:

#### § 3a

#### **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) *Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).*
- (2) *Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.*

2. Im Abschnitt III: AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS wird § 7 Absatz (2) Nummer 2.1 wie folgt geändert:

die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe 8 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen E9a bis E10 sowie S9 bis S14, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.

3. Im Abschnitt IV: BÜRGERMEISTER wird § 10 Absatz (2) Nr. 2.3 wie folgt geändert:

die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 sowie S2 bis einschließlich S8b, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärter, Auszubildende, Praktikanten und andere in Ausbildung stehende Personen.

## Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Kirchentellinsfurt, den 29.01.2021

Bernd Haug

Bürgermeister